

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg i. Br., 14. August

1935

Inhalt: Die Indizierung der Schrift von Alfred Rosenberg: An die Dunkelmänner unserer Zeit. — Gebete um günstige Witterung. — Kirchenbankkollekte. — Unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und Berufstrachten der religiösen Genossenschaften. — Kirchensteuer von Angehörigen der Wehrmacht. — Kirchliche Angelegenheiten. — Das Verbot der Doppelmitgliedschaft D U F und Katholische Vereine. — Zeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung. — Testamentarische Schenkung. — Priester-Exerzitien. — Definitoren-Wahl. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfündebezeugungen. — Verletzungen.

(Ord. 25. 7. 1935 Nr. 11454.)

Die Indizierung der Schrift von Alfred Rosenberg: An die Dunkelmänner unserer Zeit.

Wir bringen nachstehend die Entscheidung der Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii vom 17. Juli 1935 zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 25. Juli 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii DECRETUM

Feria IV, die 17 Julii 1935.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi damnarunt et in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt novum librum, recenter editum, qui inscribitur:

ALFRED ROSENBERG, *An die Dunkelmänner unserer Zeit. Eine Antwort auf die Angriffe gegen den „Mythus des 20. Jahrhunderts“*. Hoheneichen Verlag München.

Et sequenti Feria V, die 18 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. Pius Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia Exc. mo ac Rev.mo D.no Adressari Sancti Officii concessa, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 19. Julii 1935.

I. VENTURI

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

(Ord. 13. 7. 1935 Nr. 12311.)

Gebete um günstige Witterung.

Durch Erlass vom 14. Juni 1926 (Anzeigebblatt 1926 S. 277) haben wir die Pfarrämter ermächtigt, ohne besondere Anordnung unsererseits Andachten und Betstunden um gedeihliche Witterung abzuhalten, wenn die Umstände dies erfordern.

Soweit die Pfarrämter von dieser Ermächtigung bei der jetzigen sehr ungünstigen Witterung noch nicht Gebrauch gemacht haben, wolle dies alsbald geschehen.

Freiburg i. Br., den 13. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 8. 1935 Nr. 11847.)

Kirchenbankkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 18. August d. J. zur Förderung des Kirchenbaues und der Kirchenenerweiterung in katholischen Gemeinden der Erzdiözese in allen Pfarr- und Kuratiekirchen die zweite Kirchenbankkollekte abzuhalten ist. Bei den großen Bauaufgaben, die in einer Reihe von Kirchengemeinden durchzuführen sind, wollen die Geistlichen die Kollekte den Gläubigen nachdrücklich empfehlen. Das Erträgnis ist an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 2. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 7. 1935 Nr. 11556.)

Unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und Berufstrachten der religiösen Genossenschaften.

Wir veröffentlichen nachstehend aus dem Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839 ff.) den Art. 11, der auch auf unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und Abzeichen sowie von Berufstrachten und Berufsabzeichen der religiösen Genossenschaften Anwendung findet:

„Unbefugtes Uniformtragen.

1. Hinter § 132 des Strafgesetzbuches wird als § 132 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 132 a.

Wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen trägt, wird, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt sind.

Den in den Absätzen 1, 2 genannten Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Genossenschaften“.

Wir verweisen in der Sache auch auf Artikel 10 des Reichskonkordates.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 7. 1935 Nr. 11555.)

Kirchensteuer von Angehörigen der Wehrmacht.

Wir bringen nachstehend den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1935 Nr. S 2270/92 III zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Der Reichsminister der Finanzen
S 2270—92 III.

Berlin, 4. Juli 1935.

Betrifft: Kirchensteuer von Wehrmachtangehörigen.

Nach preußischem Landesrecht (§ 278 II. 11 ALR) sind die zum Militärstand gehörigen Personen von der

Kirchensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden befreit. In meinem Erlaß vom 8. Mai 1926 — III B 1077. 25/III f 26126 — ist der Kreis der Personen näher umrissen, die zum Militärstand gehören. Nunmehr kommen für die Beantwortung der Frage, welche Personen zur Wehrmacht gehören, die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt 1935 Teil I S. 609 ff.) in Frage. Danach besteht die Wehrmacht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe (§ 2 a. a. D.). Angehörige der Wehrmacht sind nach § 21 a. a. D. die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

- a) die Soldaten vom Tag des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags,
- b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tag ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstags,
- c) die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tag der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen. In Zweifelsfällen haben die Finanzämter sich mit den örtlichen Kirchengemeinden ins Benehmen zu setzen.

Im Auftrage: gez. Schlüter.

(Ord. 3. 8. 1935 Nr. 11988.)

Kirchliche Angelegenheiten.

Wir geben nachstehend den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Juli 1935 Z II a 2373 Z I M bekannt:

„Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029) sind die im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern und im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums sind damit die bisher in der Geistlichen Abteilung bearbeiteten Angelegenheiten mit sofortiger Wirkung auf Herrn Reichsminister Kerrl übergegangen. Im Einvernehmen mit Reichsminister Kerrl ordne ich daher an, daß sämtliche Berichte in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft an Herrn Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung — Berlin W 8, Leipzigerstraße 3 zu richten sind“.

Freiburg i. Br., den 3. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 8. 1935 Nr. 12004.)

Das Verbot der Doppelmitgliedschaft D A F und Katholische Vereine.

Die „Nationalsozialistische Korrespondenz“ veröffentlicht unterm 22. Juli 1935 parteiamtlich den Wortlaut der Anordnung des Reichsleiters der D A F Dr. Ley vom 27. April 1934 bezüglich der Doppelmitgliedschaft in konfessionellen Vereinen, wie folgt:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Mitglieder von konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können. Wo Doppelmitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront und einem der obengenannten Vereine besteht, ist die Mitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront sofort zu löschen.

Begründung: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will die Betriebsgemeinschaft gestalten. Diese wird nicht erreicht, wenn durch konfessionelle Arbeiter- und Gesellenvereine, die, wie beobachtet wurde, schon wieder das Sammelbecken für ehemalige Gewerkschaftssekretäre bilden, die Betriebsgemeinschaft aufgespalten wird. Gerade auch die Aufspaltung nach Konfessionen ist für eine Betriebsgemeinschaft widersinnig. Eine derartige Aufspaltung muß auf die Dauer zu Zwietracht in den Betrieben führen und steht damit dem Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entgegen. Zugehörigkeit jedoch zu andern konfessionellen kirchlichen Organisationen und Verbänden, die ausschließlich religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken dienen, ist selbstverständlich auch für Mitglieder der D A F gestattet und gilt nicht als Doppelmitgliedschaft im vorstehenden Sinne“.

Wir geben den Wortlaut dieser Anordnung bekannt, weil von übereifrigen Funktionären der D A F das Verbot der Doppelmitgliedschaft entgegen der Weisung des Reichsleiters der D A F vielfach auf alle katholischen Vereine ausgedehnt wird. Wo dies versucht wird, wollen die Vereinsleitungen die bestehenden Mißverständnisse aufzuklären suchen.

Bezüglich der Katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine haben wir die maßgebenden Stellen schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß auch sie seit dem politischen Umbruch und der Neuordnung der Wirtschaft sich sachungsgemäß und tatsächlich auf die Pflege rein religiöser, kultureller und karitativer Aufgaben beschränken.

Freiburg i. Br., den 6. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 7. 1935 Nr. 11891.)

Zeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.

Im Nachgang zu unserm Erlass vom 20. März 1935 Nr. 4149 (Amtsblatt 1935 S. 352 ff.) bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 12. April d. Js. Nr. I B (I B 3/131) zur Kenntnis:

„Nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 (MBlB. S. 285), IV, werden die Kirchen den Kirchenbuchführern demnächst ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindestangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten sein müssen. Dabei wird vorgeesehen, daß für jeden Geburts-, Heirats- oder Todesfall je eine besondere Urkunde auszustellen ist. Die Gebühr für die Ausstellung jeder Urkunde beträgt —.60 *R.M.*

Diese Berechnung ist auch dann zugrunde zu legen, wenn bis zur allgemeinen Regelung der Formblätter die erbetenen Angaben in einer Urkunde zusammengefaßt werden. Eine derartige Zusammenfassung erscheint aber sowohl aus sippenkundlichen Erwägungen wie im Interesse der Vermeidung von Beschwerden unzweckmäßig.

Zum Nachweis der arischen Abstammung gegenüber Behörden kommen nur wenige Urkunden in Frage. Es wird dem Antragsteller fast immer möglich sein, die Gebühr für ihre Ausstellung zu entrichten. Soweit die Partei und ihre Hilfs- und Nebenorganisationen den Nachweis verlangen, haben die Antragsteller zur Beibringung der Urkunden eine längere Frist zur Verfügung. Sie sind daher in der Regel in der Lage, die Aufwendungen für die Urkunden zeitlich zu verteilen. Ist dies in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen nicht möglich, würde ich keine Bedenken haben, bei ausreichender Glaubhaftmachung ein Unvermögen des Antragstellers für einen Teil der Gebühren anzunehmen und dementsprechend einen Teil zu erlassen“.

Die in vorstehendem Runderlaß vorgesehenen Formblätter sind nun erschienen und diesem Amtsblatt in je einem Exemplar beigelegt.

Freiburg i. Br., den 30. Juli 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 8. 1935 Nr. 11494.)

Testamentarische Schenkung.

Aus dem Nachlaß eines verstorbenen Geistlichen stehen eine Kücheneinrichtung und einzelne Möbelstücke schenkungsweise für einen bedürftigen jüngeren Geistlichen zur Verfügung. Interessenten wollen sich alsbald bei dem Erzb.

Pfarramt in Lenzkirch melden. Die Kosten des Transportes gehen zulasten des Auktionärs der Erbschaft.

Freiburg i. Br., den 1. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerziten

im Exerzitenhaus in Hegne am Bodensee vom 7. bis 11. Oktober;

im Exerzitenhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein vom 9. bis 13. September und vom 14. bis 18. Oktober.

Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Albert Wacker in Lottstetten zum Definitor des Kapitels Klettgau wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Desgleichen die Wahl der beiden Herren Pfarrer Karl Blaser in Geisingen und Georg Ziegler in Leipferdingen zu Definitoren des Kapitels Geisingen und zwar ersterer für die Regiunkel Donau-Nord und letzterer für die Regiunkel Donau-Süd.

Ernennungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat laut Urkunde vom 2. Juli l. Jz. den Herrn Dekan, Geistl. Rat, Stadtpfarrer Wilhelm Böckel in Bühl zum Päpstlichen Geheimkammerer ernannt.

Unterm 9. August l. Jz. wurde Professor Anton Broß in Heidelberg zum Rektor des Caritasverbandes Heidelberg ernannt.

Unter dem 24. Mai bzw. 5. Juli l. Jz. wurden zu Religionsprofessoren ernannt die Herren

Professor	Anton Ulrich, Mannheim,
Religionslehrer	Willibald Lauck, Baden-Baden,
"	Adolf Haberkorn, Karlsruhe,
"	Joseph Wolf, Karlsruhe,
"	Hugo Höfler, Offenburg,
"	Franz Salzmann, Singen,
"	Joseph Böffler, Offenburg,
"	Fridolin Schinzinger, Freiburg,

Religionslehrer Emil Rümmele, Konstanz,
" Karl Dufner, Tauberbischofsheim,
Rektor Stephan Friedrichsen, Mannheim.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Emil Kammerer auf die Pfarrei Hedingen mit Wirkung vom 15. Oktober l. Jz. cum reservatione pensionis angenommen.

Desgleichen den Verzicht des Pfarrers Richard Bühler auf die Pfarrei Wangen mit Wirkung vom 1. Oktober l. Jz. cum reservatione pensionis.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Berental, decanatus Sigmaringen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Vfründerbefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
- 5. Mai: Johannes Gothe, Pfarrverweser in Guttenheim, auf diese Pfarrei.
 - 14. Juli: Alois Geiger, Pfarrer in Weiterdingen, auf die Pfarrei Degernau.
 - 14. " Anton Schmid, Pfarrer von Berental, auf die Pfarrei Schutterwald.
 - 28. " Otto Deisler, Pfarrer in Eichsel, auf die Pfarrei Erzingen.

Versetzungen.

- 11. Juli: Josef Ritsche, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Neusäß.
- 11. " Josef Maier, Vikar in Neusäß, i. g. E. nach Erzingen.
- 12. " Hermann Ebi, Vikar in Sipplingen, i. g. E. nach Stein.
- 18. " Ferdinand Maurath, Vikar in Engen, i. g. E. nach Leutershausen.
- 18. " Wilhelm Kirch, Vikar in Mauenheim, i. g. E. nach Engen.

